



Öffentliche Bekanntmachung

**über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 44a "Nördlich der Forstenrieder Straße, westlich Am Schwaigfeld";
Billigung des Entwurfes und Auslegungsbeschlussgemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Der Gemeinderat hat am 26.04.2016 beschlossen, für die Grundstücke Fl.Nrn. 105/4, 105/5, 105/6 und 105/12 einen Bebauungsplan aufzustellen und hat hierfür den Aufstellungsbeschluss für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB gefasst..

Im beschleunigten Verfahren erfolgt **keine Umweltprüfung**.
Außerdem wird von der Erstellung eines Umweltberichts, von den Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Bebauungsplanentwurf hat folgenden Umgriff:

Der Entwurf betrifft ausschließlich vier Grundstücke westlich der Einmündung der Straße „Am Schwaigfeld“ in die Forstenrieder Straße

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes liegen folgende Grundstücke:

Fl.Nrn. 105/4, 105/5, 105/6 und 105/12 der Gemarkung Neuried.

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes ist der PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

Der vom Bau- und Umweltausschuss am 24.03.2020 gebilligte Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.03.2020 liegt in der Zeit

vom 18. Mai 2020 bis 19. Juni 2020

während der für Bebauungsplanauslegungen festgelegten Dienststunden im Rathaus Neuried, Planegger Straße 2, Bauamt zur Einsichtnahme öffentlich aus. Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass die Einsichtnahme im abgetrennten Vorraum des Bauamtes erfolgt, um den aktuell geforderten infektionsbedingten Kontaktbeschränkungen gerecht zu werden. Nach Anmeldung (telefonisch unter 089/ 75901-40 oder per Email unter braun@neuried.de wird Ihnen der Plan auf Wunsch erläutert.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter <https://www.neuried.de/rathaus-buergerservice/ortsrecht-beitraege/bebauungs-flaechennutzungsplan/> einsehbar.

GEMEINDE NEURIED

INFORMATIONEN



Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird auf aufgrund der datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren auf das nebenstehende Musterblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO verwiesen.

Neuried, den 07. Mai 2020


Harald Zipfel
1. Bürgermeister

Angeschlagen: 07. Mai 2020
Abgenommen: 19. Juni 2020